

Bielefeld, 22.März 2021
Aktualisiert: 21.02.2022*



Absprachen zum Unterricht auf Distanz

Inhaltsverzeichnis:

Welche Fälle können eintreten?*	Seite 2
Ablaufschema über das Gesundheitsamt*	Seite 4
Ablaufschema Anordnung Distanzunterricht*	Seite 5
Grundsätzliche Absprachen zum Unterricht auf Distanz*	Seite 6
Aufgabenverteilung	Seite 7
Bereich Kommunikation	Seite 8
Übersicht Distanzunterricht: Arbeit in den Lerngruppen	Seite 9
Arbeitsmaterialien	Seite 10
Wechselmodell	Seite 11
Verordnung zum Distanzlernen*	Seite 12

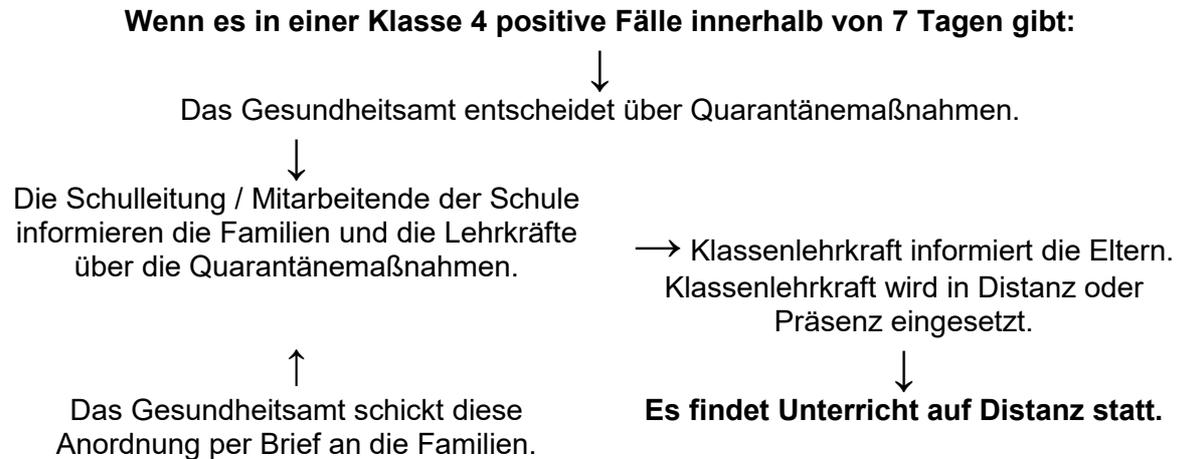
Welche Fälle können eintreten?

- Fall 1:** Die Schulklasse und die Lehrkraft sind in Quarantäne, die Lehrkraft ist gesund
▶ Unterricht auf Distanz, siehe beschriebene Absprachen!
- Fall 2:** Die Schulleitung ordnet Distanzunterricht an, die Lehrkraft ist gesund
▶ Unterricht auf Distanz, siehe beschriebene Absprachen!
- Fall 3:** Die Schulklasse ist im Präsenzunterricht, ein bis mehrere Kinder sind in Quarantäne oder vom Präsenzunterricht befreit, die Lehrkraft ist dienstfähig
▶ Unterricht auf Distanz in reduzierter Form, Informationen durch die Klassenlehrkraft. Das Kind erhält Material per Mail oder in ausgedruckter Form zum Abholen (je nach Absprache). Die Lehrkraft meldet sich bei den Eltern des betroffenen Kindes und vereinbart Sprechzeiten mit dem Kind. Über die funktionierenden Kommunikationswege kommunizieren die Lehrkraft und das Kind. Es werden Aufgaben erklärt und vorgestellt. Es gibt Zeiträume für Rückfragen und Feedback. Falls mehrere Kinder in einer Klasse in Quarantäne sind, können die Kinder zu Gruppen zusammengefasst werden.
- Fall 4:** Die Schulklasse und die Lehrkraft sind in Quarantäne, die Lehrkraft ist nicht dienstfähig
▶ Vertretungsunterricht auf Distanz in reduzierter Form, Informationen durch die Vertretungslehrkraft.
- Fall 5:** Die Schulklasse ist im Präsenzunterricht, die Lehrkraft ist nicht dienstfähig oder in Quarantäne
▶ Vertretungsunterricht in Präsenz
- Fall 6:** Die Schule ist geschlossen
▶ Unterricht auf Distanz (s. Fall 1)
▶ Notbetreuung in der Schule: Die Schüler*innen, die in der Schule betreut werden, nehmen am Unterricht auf Distanz teil. Sie bekommen iPads der Schule, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt, arbeiten zu den verabredeten Zeiten und dem angegebenen Umfang an den Aufgaben.
Personal in der Notbetreuung: OGS-Mitarbeiter*innen
▶ Unterstützungsangebote in der Schule: Den Eltern der Schüler*innen, die zu Hause nicht ausreichend gut lernen können, wird ein Unterstützungsangebot von der Schulleitung gemacht. Die Schüler*innen werden eng betreut. Sie erhalten individuelle Hilfen im Distanzunterricht im Schulgebäude. Personal: Sonderpädagogische Fachkraft, Schulsozialarbeiter*innen, Lehramtanwärter*innen, Sonderpädagog*innen, Lehrer*innen, Praktikant*innen
- Fall 7** Hybridunterricht – Die Hälfte der Kinder ist in der Schule, die andere Hälfte der Kind arbeitet zuhause auf Distanz (Wechselmodell)
▶ Der Präsenzunterricht in der Schule findet von der 1. bis 4. (5. in den vierten Jahrgängen) Stunde statt.
▶ Notbetreuung in der Schule an Distanztagen: Die Schüler*innen, die in der Schule betreut werden, nehmen am Unterricht auf Distanz teil. Sie bekommen iPads der Schule, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt, arbeiten zu den verabredeten Zeiten und dem angegebenen Umfang an den Aufgaben.
Personal in der Notbetreuung: OGS-Mitarbeiter*innen
▶ Unterstützungsangebote in der Schule an Distanztagen: Den Eltern der Schüler*innen, die zu Hause nicht ausreichend gut lernen können, wird ein Unterstützungsangebot von der Schulleitung gemacht. Die Schüler*innen

werden eng betreut. Sie erhalten individuelle Hilfen im Distanzunterricht im Schulgebäude. Personal: Sonderpädagogische Fachkraft, Schulsozialarbeiter*innen, Lehramtanwärter*innen, Sonderpädagog*innen, Lehrer*innen, Praktikant*innen

An den Tagen, an denen diese Kinder im Präsenzunterricht sind, können sie anschließend in die Betreuung gehen, falls sie einen OGS-Vertrag haben.

Ablaufschema über das Gesundheitsamt



Das Bildungsministerium schreibt vor, dass im Quarantänefall Unterricht auf Distanz angeboten werden muss.

Die **Teilnahme am Distanzunterricht** und das Bearbeiten der Aufgaben ist für alle Schüler*innen **verpflichtend**. Die bearbeiteten Inhalte und Materialien sind für Leistungsüberprüfungen (z.B. Tests und Klassenarbeiten) relevant. Die im Rahmen des Distanzunterrichts erbrachten Leistungen gehen in die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit ein.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Kontaktquarantäne.

Ablaufschema Anordnung Distanzunterricht

Wenn Distanzunterricht angeordnet werden soll:



Kriterien:

- 4 Kinder der Klasse sind im Laufe von 7 Tagen positiv getestet
- es gibt nacheinander 3 positive Pools der Klasse in 10 Tagen
- viele Lehrer:innen sind krank oder in Quarantäne, so dass der Unterricht in der Schule nicht mehr durchgeführt werden kann
- die Schulkonferenz, das Gesundheitsamt und die Schulaufsicht werden informiert

Schulleitung entscheidet nach der Beratung mit der Klassenlehrer:in



Die Schulleitung informiert über einen Elternbrief.

→ Klassenlehrkraft bereitet am 1. Distanztag Distanzunterricht vor und informiert die Eltern. Die Medienbeauftragten bereiten die Ipad Ausleihe vor.



Es findet Unterricht auf Distanz i.d.R. für eine Woche ab dem 2. Distanztag statt.



Der Distanzunterricht endet i.d.R. nach einer Woche, möglichst mit 2facher Testung: Schnelltest und Pooltest. Eltern werden gebeten, zuhause zu testen.

Die **Teilnahme am Distanzunterricht** und das Bearbeiten der Aufgaben ist für alle Schüler*innen **verpflichtend**. Die bearbeiteten Inhalte und Materialien sind für Leistungsüberprüfungen (z.B. Tests und Klassenarbeiten) relevant. Die im Rahmen des Distanzunterrichts erbrachten Leistungen gehen in die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit ein.

Grundsätzliche Absprachen zum Unterricht auf Distanz

Der Unterricht auf Distanz beginnt am übernächsten Tag nach Bekanntmachung.



Wir nutzen **Videokonferenzen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 15 Uhr (RGS)**.

Wir halten Kontakt über **regelmäßige Videokonferenzen**.

Wir stellen **Unterrichtsinhalte digital** zur Verfügung.

Wir schlagen den Schulkindern einen **Tagesplan zur Orientierung** vor.

Wir geben Unterrichtsmaterial **mit nach Hause**

und /oder stellen es, wenn es die Situation nötig macht, über das **Kistensystem mit Arbeitsplänen** zur Verfügung.

Die Kinder des 1. und 2. Schuljahrs arbeiten an diesen Aufgaben in der Regel 3x30 min. (min. **90 min.**). Die Kinder des 3. und 4. Schuljahrs arbeiten an diesen Aufgaben in der Regel 4x30 min. (min. **120 min.**).

Wir bieten eine **Sprechzeit** an.

Aufgaben der Mitarbeiter*innen:

Fachlehrer*innen: Die Fachlehrer*in unterstützt die Klassenleitung und das Gesamtsystem Schule (durch Vorbereitung fachlicher Inhalte, fachliche Bestückung des Padlets oder zu Bereitstellung auf der Homepage, durch Übernahme von Sonderaufgaben). Sie entlastet die Klassenleitung durch Unterricht.

Klassenlehrer*innen:

Die Klassenleitungen organisieren den Distanzunterricht. Sie nutzen Videokonferenzen, das Telefon, das Mail Programm, das Kistensystem für den Unterricht, für zusätzliche Aufgaben und motivieren die Kinder zur Nutzung bzw. zur Kommunikation. Sie sind Ansprechpartnerinnen für alle Kinder. Sie sind zuständig für den Unterricht auf Distanz. Videokonferenzen werden für die Kommunikation, für die Bereitstellung der Aufgaben und den Unterricht genutzt. Sie sprechen die Sozialarbeiter*innen und die sozialpädagogische Fachkraft bei Problemen an.

Sonderpädagog*innen:

Der/die Sonderpädagog*in hat neben ihrer/seiner Funktion als Klassenlehrer*in das Wohl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Blick und unterstützt den Distanzunterricht durch Unterstützungsangebote vor Ort.

Sozialarbeiter*innen/sozialpädagogische Fachkraft:

Die Sozialarbeiterinnen und die sozialpädagogische Fachkraft unterstützen die Familien bei Problemen. Sie unterstützen den Distanzunterricht durch Unterstützungsangebote vor Ort.

Praxissemesterstudierenden:

Die Praxissemesterstudierenden stellen einen Pool zur Unterstützung von Kindern, die in der Schule Hilfe bei der Bearbeitung von Aufgaben im (Distanz)unterricht haben.

Mediengruppe:

Die Mediengruppe organisiert, plant und verwaltet die iPad-Ausleihe für zu Hause und für den Einsatz in der Schule. Sie unterstützt als First-Level-Support das Personal in IT-Fragen und bei IT-Problemen.

Sekretariat:

Das Sekretariat unterstützt die iPad-Ausleihe.

OGS-Mitarbeiter*innen:

Die OGS-Mitarbeiter*in gestaltet das Notbetreuungsangebot und bietet Kindern Unterstützung an, um Aufgaben in der Schule zu erledigen und an Videokonferenzen teilzunehmen (**Fall 6 und 7**).

Kommunikation

**Lehrkraft und
Schulkind**

→

z.B. über
Videokonferenzen,
Telefon, Padlet,
Email, Arbeitsplan,
Logbuch,
Schoolfox

→

Morgenkreis oder Meeting via
Videokonferenz, Videokonferenzen für alle
Kinder und /oder in Teilgruppen, feste
Sprechzeiten, Teilnahmeverpflichtung!

Während dieser Sprechzeiten werden:

- Aufgaben erklärt
- Rücksprache gehalten
- Fragen gestellt
- Kurzes Feedback gegeben



Ausnahmefall: Wer nicht via Videokonferenz erreichbar sein sollte, wird telefonisch kontaktiert.
Bei Problemen kontaktiert die Klassenleitung die Schulsozialarbeiter*innen.



Die zuständigen Lehrkräfte sind von montags bis freitags vormittags für das Kind über die o.g.
Kanäle erreichbar. Diese Zeiten können bei Teilzeitkräften oder nach Absprache variieren. Die
Lehrkräfte teilen den Kindern ihrer Klasse die Zeiten mit.

**Lehrkraft und
Eltern**

→

Per E-Mail oder
(falls vereinbart)
telefonisch oder
per Schoolfox

→

Lehrkräfte beantworten von montags bis
freitags täglich ihre Mails.

Eltern schauen von montags bis freitags
täglich in ihre Mails und leiten mögliche
Informationen an die Kinder weiter. Sie
schauen gleichermaßen auf das Klassen-
Padlet, auf der aktuelle Informationen geteilt
und Aufgaben hochgeladen oder verlinkt
werden, um ihr Schulkind zu unterstützen.



→ **Die Ruhezeiten am Wochenende sollen von allen berücksichtigt werden!**

→ **D.h. synchrone Kommunikationsmittel wie Videokonferenzen und Telefon werden für die Kommunikation nur von montags bis freitags benutzt!**

→ **Kranke Kinder müssen bei der Klassenlehrkraft abgemeldet werden!**

**Schulleitung
und Eltern**

→

Über die
Homepage und
über Elternbriefe

→

Schulleitung informiert über die Startseite
und über die Website.

Eltern informieren sich regelmäßig.

Übersicht Distanzunterricht: Arbeiten in den Jahrgängen

Im Unterricht auf Distanz kann der Stundenplan des Präsenzunterrichts nicht abgebildet werden. Die unten beschriebenen Vorgehensweisen sind abhängig von organisatorischen Rahmenbedingungen (Teilzeit, Einsatz im Präsenzunterricht, Krankmeldungen...). Die genauen Vorgehensweisen wird die Lehrkraft den Eltern der Klasse per E-Mail mitteilen.

Jahrgangsmischung 1-3 und Jahrgang 4

Oberstes Ziel der Nutzung eines Online-Portals in allen Klassen ist die Kontaktpflege und die Beziehungsarbeit zur Klasse.

Videokonferenzen werden zum Beispiel genutzt

- Zur Vermittlung von Unterrichtsinhalten
- Für kurze Einheiten wie Kopfrechnen, Vorlesen, Spiele, ...
- Zur gemeinsamen Gesprächszeit
- Zur Vorstellung von Unterrichtsergebnissen
- Zur Aufrechterhaltung der Klassengemeinschaft
- Für soziale Kontakte
- Zur Informationsweitergabe
- Als Strukturhilfe
- Als Fragestunde
- Zur Elternarbeit

Das Padlet oder ein Tagesplan wird zum Beispiel genutzt

- Um Aufgaben festzulegen
- Um eine Tagesstruktur anzubieten
- Um Informationen weiterzugeben
- Um Unterrichtsmaterial zur Verfügung zu stellen
- Um Seiten zu verlinken
- Um Lernvideos anzubieten

Für alle Jahrgänge gilt:

Neben dem Online-Unterricht / den Online-Gesprächen erhalten die Kinder Arbeits- oder Wochenpläne. Die Bearbeitung dieser Pläne ist die Pflicht der Kinder und gehört zur allgemeinen Schulpflicht. Lehrkräfte vereinbaren mit den Kindern / Eltern ein System zur Abholung bzw. Zeiten des Zurückbringens.

Sonderpädagogische Förderung:

Die sonderpädagogische Förderung ist abhängig vom Förderschwerpunkt eines Kindes.

Zusätzlich zum Distanzunterricht können die Kinder im Distanzunterricht im Schulgebäude von den zuständigen Sonderpädagogen unterstützt werden.

Unterstützung im Distanzunterricht:

Alle Kinder, die kein adäquates Lernumfeld zur Wahrung der Chancengleichheit haben, sollen die Möglichkeit eines **schulischen Unterstützungsangebotes** erhalten. Die **Schulleitung** entscheidet in Rücksprache mit den Klassenlehrer*innen, wem sie ein Angebot unterbreitet. Die Annahme ist freiwillig. Das schulische Personal (Lehrer*innen, Sonderpädagog*innen, LAA) und sonstige schulische Personal (Sozialarbeiter, sozialpädagogische Fachkräfte, Praktikantinnen) übernehmen die Förderung.

Arbeitsmaterialien

Für die Umstellung auf den Unterricht auf Distanz sind diese Materialien vorgesehen:

Materialien für die Schultasche:

Alle Kinder haben Materialien in der Schultasche, die sie fortführend bearbeiten können.

Technische Ausstattung:

Kinder haben zuhause ein digitales Endgerät (möglichst kein Smartphone) oder erhalten ein iPad-Leihgerät aus der Schule. Die Erziehungsberechtigten kontaktieren die Klassenleitung. Die Leihverträge und die I pads werden entsprechend des Bedarfs vorbereitet. Die Ausleihe erfolgt nach Terminvergabe im Sekretariat durch Unterstützung der Medienbeauftragten. Wichtig ist zuhause ein Internetzugang!

Eltern sollten E-Mail-Adressen haben, über die sie von der Schule und den Lehrkräften kontaktiert werden können. Die E-Mail-Nachrichten müssen täglich gecheckt werden.

Wenn Familien **keinen Drucker, keinen Internetzugang und keine Email-Adresse** besitzen, melden Sie sich bitte sofort bei der Klassenlehrkraft. Diese informiert die Schulsozialarbeiter*innen oder vermittelt sie an die Eltern. Gemeinsam wird nach Möglichkeiten gesucht, das Problem zu lösen.

Schullizenzen: Anton und Antolin APP

Die Lernprogramme können von allen Jahrgängen genutzt werden. Von den Lehrkräften können gezielt Aufgaben zugewiesen und verwaltet werden.

Arbeitspakete:

Klassenlehrkraft und/oder Fachlehrkraft stellt/stellen Aufgaben zur Verfügung.

Kinder: Kinder erhalten von der Schule zusammengestellte Arbeitspakete und Arbeitspläne.

Eltern: Die Arbeitspakete müssen in der Schule zu einer vereinbarten Zeit abgeholt werden.

Wechselmodell der Eichendorffschule ab 22.2.21

Mo	Di	Mi	Do	Fr
A	B	Distanztag	A	B
		Videokonferenzen im Zeitumfang von insg. 90 min. Lehrkräfte entscheiden über Gruppengröße und Länge der einzelnen Sitzungen		

- 1 In der A Gruppe sind **alle** Geschwisterkinder, so dass die Familien zu Hause entlastet sind.
- 2 Die Klassenleitungen teilen die Klasse in 2 gleichstarke Gruppen unter Berücksichtigung von 1.
- 3 In den jahrgangsgemischten Klassen umfasst der Stundenumfang vier Stunden täglich, in den vierten Klassen werden täglich fünf Stunden unterrichtet, schwerpunktmäßig zur Vermittlung von Mathematik, Deutsch, Sachunterricht und Englisch. Die Bewegungszeiten sollen nicht vergessen werden! Auch die Nebenfächer sollen Berücksichtigung finden, insbesondere dann, wenn das Wechselmodell länger als ein Monat andauert.
- 4 Jede Klassenleitung gibt eine einstündige Sprechzeit für Eltern / Kinder an.
- 5 Am Distanztag arbeiten die Kinder weiterhin min. 90 min. (empfohlen sind kürzere Einheiten von 3x30 min. und Bewegungszeiten) an ihren Aufgaben.
- 6 Am Distanztag versuchen wir alle in der Notbetreuung angemeldeten Kinder in die Videokonferenzen einzubinden.

Verordnung zum Distanzlernen

Mit der Verordnung schafft das Land einen rechtlichen Rahmen für Distanzunterricht bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen. Wesentliche Regelungsgegenstände betreffen die Voraussetzungen, unter denen Distanzunterricht zulässig ist, die Organisation des Distanzunterrichts, die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, die Aufgaben der Lehrkräfte und die Leistungsbewertung.

Diese Vorschrift gilt nur für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/22.

12-05 Nr. 10

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975)
geändert durch Artikel 11 der Verordnung
vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449)

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.

(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.
- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
- (2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.
- (3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der

sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

(1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule, in Klasse 11 der Fachoberschule und in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.

(2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Die Schule informiert auch sie über die Organisation des Distanzunterrichts.

§ 8

Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.